

-
- Persistenter Identifier:** 985843438_0057
- Titel:** Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen - 1915
- Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
- Signatur:** 02 A 1811
- Strukturtyp:** PeriodicalVolume
- PURL:** http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985843438_0057/1/
-
- Abschnitt:** Stoffverschiebung im Geschichtslehrplan zugunsten der neuesten Geschichte
- Strukturtyp:** Article
- PURL:** http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985843438_0057/691/LOG_0222/

voraussetzt, konnte zweifelhaft sein. Hinsichtlich der Badeanstalten ergibt die Begründung des Entwurfes der Reichsversicherungsordnung nur, daß diese Anstalten wegen ihrer Gefährlichkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der darin beschäftigten Personen erfasst werden sollten. Bei den Verhandlungen der Reichstagskommission erklärte aber ein Vertreter der verbündeten Regierungen zu den Anträgen Nr. 325, 13 und 326 1c, daß nach dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung der Begriff „Betrieb“ auch nichtgewerbsmäßige Betriebe umfasse, und wies dabei ausdrücklich auf den Betrieb von Badeanstalten hin (zu vergleichen Seite 7 des Kommissionsberichtes). Hiernach mußte angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers auch nichtgewerbsmäßige Betriebe von Badeanstalten der Versicherung unterstellt sind.

Darüber, wann der „Betrieb einer Badeanstalt“ gegeben sei, spricht sich das Gesetz nicht näher aus. Daß darunter nicht alle Einrichtungen zu Badezwecken verstanden werden sollten, liegt auf der Hand. Vielmehr wird ein Badeanstaltsbetrieb im Sinne des § 537 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung nur dann angenommen werden dürfen, wenn für die Zwecke des Badens größere Einrichtungen getroffen sind. Dies ist nach der auf umfangreiche tatsächliche Ermittlungen gestützten Ansicht des Reichsversicherungsamtes im allgemeinen der Fall, wenn für die Zwecke des Badens, d. h. für die Bereitung, Reinigung und Beaufsichtigung der Bäder von versicherungspflichtigen Personen im Jahre durchschnittlich mindestens 50 volle zehnständige Arbeitstage aufgewendet werden.

(Entscheidung der Abteilung für Unfallversicherung vom 24. Juli 1915 — I 5754 —.)

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

158) Stoffverschiebungen im Geschichtslehrplan zugunsten der neuesten Geschichte.

Berlin, den 2. September 1915.

I. Der Geschichtsstoff ist in den letzten 50 Jahren so gewaltig gewachsen, daß es im Rahmen der bisherigen Stundenverteilung unmöglich erscheint, den Geschichtsunterricht, namentlich auf der Oberstufe, in der gleichmäßig ausführlichen Weise wie bisher zu erteilen. Die Lehraufgaben für Untersekunda (1740 bis zur Gegenwart) und ebenso die für Oberprima (1648 bis zur Gegenwart) sind zu umfangreich geworden; eine andere Abgrenzung des Lehrstoffes in den einzelnen Klassen ist unbedingt notwendig.

Da gerade die Zeit seit 1861 bis zur Gegenwart für uns Preußen und Deutsche alles andere an Bedeutung übertrifft, was sich in der Weltgeschichte ereignet hat, so müssen die früheren Zeitabschnitte im Unterricht erheblich gekürzt und zusammenfassend behandelt werden, damit die Geschichte der letzten 50 Jahre ausführlich durchgenommen werden kann.

II. Es hat sich ferner als ein Uebelstand herausgestellt, daß die Schüler bei der jetzigen Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen der Unter- und Mittelstufe erst in der Untersekunda mit der Geschichte der Neuzeit genauer bekannt gemacht werden. In Rücksicht auf die jetzige große Zeit ist schleunige Abhilfe dieses Uebelstandes geboten. Die Schüler müssen schon in den unteren Klassen, wo sie erfahrungsgemäß bereits ein lebhaftes Interesse für geschichtliche Ereignisse zeigen, die preußisch-deutsche Geschichte bis zur Gegenwart in ihren Grundzügen kennen lernen. Das läßt sich durch die bisherigen Geschichtserzählungen in der Sexta allein nicht erreichen; es muß vielmehr in der Quinta der Unterricht in der vaterländischen Geschichte fortgesetzt und erweitert werden, damit die Schüler mit der Geschichte ihrer Heimat soweit vertraut gemacht werden können, als es auf dieser Klassenstufe möglich ist. Ich bestimme daher folgendes:

1. Vebraufgabe für den Geschichtsunterricht in der Quinta ist in Zukunft die vaterländische Geschichte bis zur Gegenwart als Erweiterung des Unterrichtes in der Sexta.
2. Außer der im Lehrplan festgesetzten Geschichtsstunde wird für den Geschichtsunterricht noch eine zweite Stunde eingerichtet. Mit Rücksicht hierauf wird der Schreibunterricht in der Quinta, in Übereinstimmung mit den neuen Lehrplänen für Mittelschulen und Gyzzen, auf eine Wochenstunde beschränkt.
3. Die bisherige Vebraufgabe für die Geschichtsstunde in der Quinta, die Sagenwelt und Vorgeschichte der Griechen und Römer, wird, soweit es nicht in den deutschen Stunden bei der Lektüre erledigt worden ist, in der Quarta als Einleitung zu dem eigentlichen Geschichtsunterricht (alte Geschichte) kurz behandelt.
4. Nachdem die Schüler im Zusammenhang mit dem deutschen Unterricht der Sexta Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, insbesondere der neueren und neuesten, kennen gelernt haben, werden sie in dem selbständig zu gestaltenden Geschichtsunterricht der Quinta mit den Grundzügen der preußisch-deutschen Geschichte bis zur Gegenwart genauer bekannt gemacht. Dabei sollen, wie in Sexta und in den übrigen Klassen, wo Unterricht in deutscher Geschichte stattfindet, die geschichtlichen Verhältnisse des Ortes und der Heimatprovinz der Schule besonders berücksichtigt werden. Im Anschluß an den Beginn der Hohenzollernherrschaft in

der Mark werden die Hauptereignisse durchgenommen, soweit sie in dieser Klasse dem Verständniß der Schüler nahegebracht werden können. Hierbei ist zu beachten, daß es sich mehr um einzelne Lebensbilder und besonders wichtige Ereignisse, als um eine fortlaufende Geschichtsdarstellung handeln soll. Ausführlich sind zu besprechen: die Zeiten des Großen Kurfürsten, Friedrichs des Großen, der Freiheitskriege, Wilhelms I. und Wilhelms II. Das Hauptgewicht ist auch in der Quinta, wie in der Sexta, auf das Nacherzählen zu legen. Namen und Zahlen der Geschichte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; diese aber sind fest einzuprägen und in den folgenden Klassen zu wiederholen. Es ist auch auf dieser Klassenstufe ein Kanon der einzuprägenden Zahlen zu benutzen, wie es bereits für Quarta bis Oberprima durch den Lehrplan vorgeschrieben ist.

III. Auf der Mittelstufe, wo nach den jetzigen Lehrplänen 3 Jahre hindurch deutsche Geschichte gelehrt wird, läßt sich die Zusammenschiebung der früheren Lehraufgaben zugunsten der neuesten Zeit verhältnismäßig leicht durchführen. Wenn das Zeitalter Friedrichs des Großen, wie es bereits jetzt an vielen Anstalten geschieht, der Obertertia zugewiesen wird, bleibt in der Untersekunda genügende Zeit, um die neueste Geschichte ohne Hast und sachgemäß zu behandeln.

IV. Durch die eingehende Beschäftigung, die der deutschen Geschichte auf der Unter- und Mittelstufe zuteil wird, erfährt auch der Unterricht in der Prima eine gewisse Entlastung. Freilich darf dies nicht überschätzt werden; vieles von dem, was in der Prima scheinbar als bekannt vorausgesetzt werden kann, pflegt trotz sorgsamster Wiederholungen dem Gedächtnis der Schüler zu entschwinden. Es hat sich daher auf der Oberstufe, wo die gesamte Geschichte in 3 Jahren zu erledigen ist, während für den ersten Kursus in Quarta bis Untersekunda 4 Jahre zur Verfügung stehen, die Überfülle des Stoffes von jeher besonders bemerkbar gemacht. Dieser Uebelstand muß sich jetzt nach dem gewaltigsten Weltkrieg aller Zeiten ganz außerordentlich steigern. Nach dem übereinstimmenden Urteil sachkundiger Schulmänner wird der Lehrstoff in der Oberprima, deren Stundenzahl zudem durch den Beginn der Reifeprüfung stark verkürzt wird, nur dann mit der wünschenswerten Gründlichkeit bis zur Gegenwart durchgenommen werden können, wenn der Geschichtsunterricht in dieser Klasse erst mit der Zeit nach dem Tode Friedrichs des Großen beginnt. Ich bestimme daher, daß von der jetzigen Lehraufgabe der Oberprima (1648 bis zur Gegenwart) die Zeit von 1648 bis 1786 der Unterprima zugewiesen wird.

V. Es ist nicht zu verkennen, daß der Geschichtstoff in der Obersekunda und Unterprima sehr stark anwächst, wenn noch die

Zeit von 1648 bis 1786 hinzukommt, die bisher in der Oberprima behandelt wurde. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den Stoff aus dem Altertum, dem Mittelalter und der Neuzeit bis zu Friedrich dem Großen noch mehr zu kürzen, als es jetzt bereits geschieht. Ich vertraue darauf, daß es den Geschichtslehrern unter Mitwirkung der Vertreter anderer Lehrgebiete gelingen wird, den Geschichtsstoff so zu sichten und zu entlasten, daß die wirklich wichtigen Ereignisse in ihrem geschichtlichen Zusammenhang erkannt werden können. Einzelne Teile aus dem Altertum, aus dem Mittelalter und auch aus der neueren Zeit werden sich zweifellos ohne große Schwierigkeit kürzer behandeln lassen, als es bisher geschehen ist. Andererseits müssen besonders bedeutende Entwicklungsgänge in der Geschichte nach wie vor ausführlich durchgenommen werden. Dieses Ziel des Unterrichtes kann auf der Oberstufe nur dann erreicht werden, wenn die innerlich zusammenhängenden Abschnitte nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Die Kenntnis der Haupttatsachen soll keineswegs vernachlässigt werden; aber es ist gerade auf dieser Klassenstufe nicht nötig, die vielen, an sich nicht unwichtigen Ereignisse in aller Breite vorzuführen. Wenn man durch Gruppenbildung und Gruppenbehandlung die Schüler selbst zur Erörterung historischer Fragen heranzieht, dann wird man oft genug Gelegenheit erhalten, das wahre Verständnis für den inneren Zusammenhang zu fördern. Um den einzelnen Anstalten für die Ausführung dieser schwierigen Aufgabe möglichst viel Freiheit zu lassen, will ich davon absehen, für die Obersekunda und Unterprima die Lehraufgaben der einzelnen Klassen näher abzugrenzen, und nur allgemein bestimmen, daß der Unterricht in der Obersekunda mit dem Altertum beginnt und in der Unterprima mit dem Jahre 1786 endigt, doch mit der Maßgabe, daß bereits in der Obersekunda ein Teil des Mittelalters durchgenommen wird.

VI. An den Oberrealschulen, denen für Geschichte und Erdkunde auf der Oberstufe 4 Stunden zur Verfügung stehen, wird es keine allzu großen Schwierigkeiten bieten, die Lehraufgaben der Obersekunda und Unterprima unter Ausschaltung vieler Einzelheiten bis zum Tode Friedrichs des Großen sachgemäß zu erledigen. Stärkere Kürzungen und Zusammenfassungen werden an den Gymnasien und Realgymnasien nötig sein, da diesen Anstalten für den Unterricht in der Geschichte und Geographie auf der Oberstufe nur 3 Stunden gewidmet sind, und zwar mit der Bestimmung, daß in jedem Halbjahr 6 Stunden für geographische Wiederholungen verwendet werden. Es wird sich empfehlen, diese geographischen Wiederholungen in möglichst enge Beziehung zu der jedesmaligen Klassenaufgabe der Geschichte zu setzen; insbesondere wird dabei in der Prima die Stellung

Deutschlands innerhalb der übrigen Staatenwelt eingehend besprochen werden können. Wie die Lehrpläne für den erdkundlichen Unterricht vorschreiben, daß schon auf der Mittelstufe die Kolonien ausführlich durchgenommen werden, so werden auch die geographischen Wiederholungen auf der Oberstufe dazu dienen können, die außereuropäischen Länder in ihrem Verhältnis zu Europa und insbesondere zu Deutschland zu besprechen und die wichtigen geschichtlich-geographischen Zusammenhänge den Schülern klarzulegen. — Ferner ist es dringend wünschenswert, daß im sprachlichen Unterricht sowie in den der Kirchengeschichte zu widmenden Religionstunden die der Geschichte verwandten Lehraufgaben soweit behandelt werden, als es die Hauptaufgabe dieser Lehrfächer zuläßt. Gerade die Lektüre der hervorragenden Geschichtswerke im alt- und neu-sprachlichen Unterricht ist in hohem Maße geeignet, nicht bloß die geschichtlichen Kenntnisse zu erweitern, sondern auch vor allem Verständnis für den inneren Zusammenhang der Ereignisse bei den Schülern hervorzurufen. Dasselbe gilt von dem deutschen Unterricht und von der Privatlektüre der Schüler. Die Lehrer der genannten Fächer müssen daher stets mit den Lehrern der Geschichte in Verbindung stehen, um eine fruchtbare Wechselwirkung ihres Unterrichtes herbeizuführen (vergl. Nr. V). Die einzelnen Anstalten haben die nötigen Anordnungen hierfür zu treffen.

VII. Die Schwierigkeit, den Stoff zu kürzen und übersichtlich zu gestalten, wird nicht selten — und dies gilt für alle Klassen — durch die umfangreichen Lehrbücher vergrößert, die mehrfach geschichtliche Lesebücher für die einzelnen Klassen geworden sind. Ich setze voraus, daß auf eine Kürzung der Lehrbücher allmählich hingearbeitet werden wird. Dabei wird es von großem Werte sein, daß in jedem Lehrbuch, auch wenn es nur für eine einzelne Klasse bestimmt ist, die Haupttatsachen (der sog. „eiserne Bestand“) für die früheren Klassen in übersichtlicher Anordnung nach den einzelnen Klassenstufen in einem Kanon kurz zusammengestellt werden. Jedenfalls ist es die Aufgabe des Geschichtslehrers, die Sichtung des Stoffes selbständig und unabhängig vom Lehrbuch vorzunehmen und den Schülern die Abschnitte im Lehrbuch zu bezeichnen, auf die es besonders ankommt. Im übrigen verweise ich auf Nr. 2 bis 4 der methodischen Bemerkungen für den Geschichtsunterricht, die den Lehrplänen von 1901 beigegeben sind (Zentrbl. S. 517 u. 518).

VIII. Aus Fachkreisen ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß durch die notwendige Vorbereitung für die mündliche Reifeprüfung, die sich nicht auf die neuere Geschichte beschränkt, ein nicht geringer Teil der Geschichtsstunden in Anspruch genommen und die gründliche Durcharbeitung der an sich großen Lehraufgaben der Prima behindert wird. In Rücksicht darauf, daß

nach den besonders für die Oberstufe geltenden Grundsätzen bei der Besprechung der Neuzeit auch die früheren Ereignisse und Zustände zur Vergleichung herangezogen werden müssen, bestimme ich, daß fortan die mündliche Reifeprüfung in der Geschichte auf die Zeit von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart zu beschränkt ist, doch mit der Maßgabe, daß den Schülern durch einzelne Fragen Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, ob sie sich mit der vergleichenden Geschichtsbetrachtung vertraut gemacht haben, und ob sie imstande sind, den inneren Zusammenhang größerer Zeitabschnitte zu erkennen. Diejenigen Schüler, die bei der Versetzung nach der Oberprima nach dem ihnen ausgestellten Schulzeugnis in der Geschichte nicht voll genügt haben, sind auch in der früheren Lehraufgabe zu prüfen. Ferner will ich gestatten, daß Schüler, die sich mit einem Sondergebiet der Geschichte eingehend beschäftigt haben, darin geprüft, und daß ihre Kenntnisse in diesem Geschichtsabschnitt bei der Feststellung des Urteils entsprechend bewertet werden. Doch ist es nicht angängig, in Rücksicht auf die in dem Sondergebiet nachgewiesenen Kenntnisse auf die weitere Prüfung in der Geschichte zu verzichten.

Durch Fortfall der umfangreichen Wiederholungen zur Reifeprüfung wird es erreicht werden können, daß die neuere und neueste Zeit in der Oberprima um so gründlicher durchgenommen und der Unterricht durch Heranziehung der früheren Geschichtsgebiete um so fruchtbarer ausgestaltet wird. Dringend nötig aber ist die rechtzeitige Erledigung des Geschichtsabschnitts, der in der Oberprima zu behandeln ist. Ich bestimme daher, daß die Lehraufgabe dieser Klasse in Rücksicht auf die Reifeprüfung spätestens 7 Wochen vor Schluß des Schuljahrs bis zur Gegenwart durchzunehmen ist.

IX. Die vorstehenden Bestimmungen werden dazu dienen, die Durchführung der notwendigen Stoffverschiebung und Stoffverkürzung zu ermöglichen. Ich will jedoch gestatten, daß auf besonderen Antrag einzelnen Anstalten, vornehmlich solchen, von denen nur ein geringer Teil der Schüler mit der Versetzung nach Obersekunda abgeht, durch Stoffverkürzung auf der Mittelstufe die Möglichkeit gegeben wird, bereits in der Untersekunda, nachdem vorher die deutsche Geschichte bis zur Gegenwart durchgenommen ist, mit dem Unterricht in der alten Geschichte zu beginnen und dadurch für die Geschichtsbehandlung auf der Oberstufe einen breiteren Raum zu gewinnen. Ein Entwurf zur Abgrenzung der Lehraufgaben für die einzelnen Klassen ist dem an das Schulkollegium zu richtenden Antrag beizufügen. Für diese Sonderlehrpläne, deren Genehmigung dem Provinzialschulkollegium zusteht, soll eine gewisse Freiheit gestattet werden; doch

ist die Genehmigung davon abhängig zu machen, daß folgende Richtlinien beachtet sind:

1. Eine Erhöhung der Stundenzahl für den Geschichtsunterricht findet, abgesehen von der Quinta (vergl. oben II, 2), nicht statt.
2. Die für die Unterstufe festgesetzten Lehraufgaben (vergl. II, 3 u. 4) werden in den Grundlagen nicht geändert; es kann aber gestattet werden, daß das Lehrziel der Quarta noch weiter gesteckt wird, als es jetzt durch den Lehrplan vorgeschrieben ist (etwa bis 476 n. Chr.).
3. In der Untertertia ist die deutsche Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit mindestens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu erledigen.
4. In der Obertertia, deren Aufgabe in Zukunft bereits in der Quinta, wenigstens in den Grundzügen, durchgenommen sein wird, ist die deutsche Geschichte etwa bis zum Jahre 1871 zu behandeln; doch kann auch ein Lehrplan genehmigt werden, nach dem bereits in der Obertertia die deutsche Geschichte bis zur Gegenwart erledigt wird.
5. In der Untersekunda ist, falls dies nicht bereits in der Obertertia geschehen ist, zunächst die deutsche Geschichte bis zur Gegenwart zu führen; alsdann folgt Altertum I. Teil. Unerläßlich aber ist die Bestimmung, daß in der Untersekunda planmäßig ausgewählte Abschnitte aus der Zeit von 1740 bis zur Gegenwart im Laufe des Jahres mit besonderer Gründlichkeit wiederholt und staatsbürgerliche Fragen, insbesondere die Verfassungen des preussischen Staates und des Deutschen Reiches eingehend erläutert werden, wie es bereits der Lehrplan von 1901 für die Untersekunda vorschreibt.
6. Obersekunda. Hier ist das Altertum abzuschließen; darauf folgt Mittelalter I. Teil, mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.
7. Unterprima. Nach Beendigung des Mittelalters ist die neuere Geschichte mindestens bis zum Tode Friedrichs des Großen durchzunehmen.

Für diejenigen Anstalten, denen die Erlaubnis, in der Untersekunda mit der alten Geschichte zu beginnen, bereits erteilt ist, bedarf es keines neuen Antrags; doch sind auch von ihnen die vorstehenden Richtlinien zu beachten.

X. Die Neuordnung des Geschichtslehrplanes tritt Ostern 1916 mit dem neuen Schuljahr in Kraft. Zum 1. Oktober 1918 haben die höheren Lehranstalten über die Durchführung dieser Änderungen zu berichten; es wird für die Unterrichtsverwaltung von Wert sein, wenn sich die Direktoren in ihrem Berichte nach

Anhörung der Sachkonferenz auch zu der Frage äußern, durch welche Maßnahmen der Geschichtsunterricht auf den höheren Schulen noch weiter gefördert werden könnte.

XI. Für das bevorstehende Winterhalbjahr gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. In der Quinta wird der selbständige Geschichtsunterricht mit 2 Stunden in der oben bezeichneten Weise eingerichtet. Lehr- aufgabe der Klasse ist: preußisch-deutsche Geschichte von den Freiheitskriegen bis zur Gegenwart; über die Art der Durch- nahme vergl. II, 4.
2. In der Obertertia wird, soweit es irgend möglich ist, noch die Zeit Friedrichs des Großen durchgenommen.
3. In der Obersekunda wird, soweit irgend möglich, die Ge- schichte des Altertums mit Einschluß der römischen Kaiserzeit beendigt.
4. In der Unterprima wird der Unterricht über das Jahr 1648 hinaus bis etwa 1700 geführt; der Rest des neuen Lehr- stoffs, 1700 bis 1786, muß dann der Oberprima für das neue Schuljahr verbleiben.

XII. Anstalten, bei denen in Rücksicht auf die Kriegsverhält- nisse die sofortige Durchführung dieser Änderungen oder der Übergangsbestimmungen für den Geschichtslehrplan erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, können auf besonderen Antrag durch das Königliche Provinzialschulkollegium so lange davon entbunden werden, bis der ordnungsmäßige Schulbetrieb wieder eingerichtet ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

U II 1223.

159) Zulassung ehemaliger, in das Heer einge- stellter Zöglinge des Kadettenkorps zur Not- reifepfung an einer höheren Lehranstalt.

Berlin, den 4. September 1915.

Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich, daß ehemalige Zöglinge des Kadettenkorps, die während des Krieges in das Heer eingestellt worden sind, unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche in meinen Erlassen vom 8. Februar 1915 — U II 110 (dritter Absatz) — (Zentrbl. S. 380) und vom